

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Holzeinkauf

(nachfolgend kurz als *AGB-H* bezeichnet)

der

Mercer Holz GmbH

Hauptstraße 16

07366 Rosenthal am Rennsteig

Handelsregister Jena HRB 514025

(nachfolgend *Käufer* genannt)

(Stand: Mai 2025)

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Einzelvertragliche Regelungen haben grundsätzlich Vorrang vor den *AGB-H*.
- 1.2. Kaufverträge kommen erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den *Käufer*, und zwar ausschließlich auf Basis der nachstehenden *AGB-H*, zustande.
- 1.3. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Diese *AGB-H* werden alleiniger Vertragsinhalt, sofern der Verkäufer ihnen nicht schriftlich innerhalb von 8 Tagen widerspricht. Nebenabreden und davon abweichende Vereinbarungen sind im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses zulässig, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4. Die Anwendung der Tegernseer Gebräuche ist ausgeschlossen.

2. Bedingungen

- 2.1. Der Verkäufer bestätigt, dass das gelieferte Holz unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben eingeschlagen wurde und erklärt seine Bereitschaft, dies auf Anforderung des *Käufers* durch Dokumentation nachzuweisen.
- 2.2. Der Verkäufer bestätigt, dass alle notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt wurden/werden und der Verkäufer sämtliche erforderlichen Urkunden, Genehmigungen (z. B. Importgenehmigungen) beschaffen kann und falls nötig auf seine Kosten beschafft. Kosten, die durch fehlende Urkunden, Bewilligungen und Genehmigungen oder Grenzüberschreitungen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Verkäufers.
- 2.3. Der Verkäufer sichert zu, dass alle Verkaufsgegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungskauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen. Auf Verlangen des Käufers ist die Eigentümerstellung nachzuweisen.
- 2.4. Die Lieferung der Vertragsmenge erfolgt gemäß vereinbartem Lieferplan im Kaufvertrag. Der Käufer behält sich das Recht vor, aus betrieblichen Gründen (wie beispielsweise Stillständen aufgrund von Anlagenstörungen in dem lt. jeweiligen Kaufvertrag bezeichneten Empfangswerk des *Käufers*) abweichend vom Lieferplan und ohne Einfluss auf den vereinbarten Preis, sowohl die Gesamtmenge um 10 % zu kürzen als auch die monatliche Liefermenge um 20 % zu verschieben. Der Verkäufer wird rechtzeitig über eine entsprechende Änderung informiert.

Ansprüche des Verkäufers auf Ersatz daraus ggf. resultierender Mehraufwendungen bestehen nicht.

- 2.5. Wird die im Lieferplan für einen Teillieferzeitraum vereinbarte Liefermenge unterschritten und liegt insoweit keine vom *Käufer* vorgenommene Mengenkürzung/Mengenverschiebung im Sinne der Ziffer 2.4. vor, ist der *Käufer* - unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche - nach seiner Wahl in jedem Fall berechtigt, a) ohne Nachfristsetzung die Mindermenge im Wege des Deckungskaufs bei einem anderen Lieferanten einzukaufen und dem Verkäufer etwaige Mehrkosten in Rechnung zu stellen oder b) ohne Nachfristsetzung hinsichtlich der Minderlieferung teilweise vom Vertrag zurückzutreten, also die Gesamtliefermenge um die Minderlieferung zu kürzen oder c) die Vertragslaufzeit zur Nachlieferung dieser Mindermenge unter Beibehaltung der vereinbarten Preise zu verlängern.
- 2.6. Darüber hinaus finden bei nicht vertragsgerechter Erfüllung die vertraglichen/gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

3. Übernahmearten

3.1. Holzübernahme nach Werksmaß

- 3.1.1. Die Wareneingangskontrolle findet bei Anlieferung/Eingang im Werk eines verbundenen Unternehmens durch dieses statt. Hier werden Maße, Gewichte und Qualitäten entsprechend den Aushaltekriterien des Käufers ermittelt. Diese sind, sofern nicht vertraglich anders vereinbart, verbindlich und Grundlage der Abrechnung der Lieferung.
- 3.1.2. Der Verkäufer erklärt sich mit einer sofortigen Verarbeitung einverstanden. Er erhält das Ergebnis der durch Dritte durchgeführten Vermessung und Qualitätssortierung.
- 3.1.3. Der Verkäufer verpflichtet sich, vor Übergabe jede Liefereinheit auf Fremdstoffe, insbesondere Kunststoff und Ruß, zu kontrollieren und bei Feststellung derartiger Fremdstoffe diese und - sofern notwendig - das damit kontaminierte Holz zu entfernen sowie dieses durch den Qualitätsanforderungen des jeweiligen Kaufvertrages entsprechendes Holz zu ersetzen.
- 3.1.4. Sollte die Ladung oder auch Teile der Ladung der vereinbarten Qualität nicht entsprechen, ist der vom *Käufer* beauftragte Dritte berechtigt, die Übernahme der Ladung zu verweigern; evtl. dadurch entstehende Kosten (wie z. B. für provisorische Einlagerung beim *Käufer*, Vor- und Rückfrachten usw.) gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 3.1.5. Im Falle vereinbarter Werksvermessung bei Sägerundholz akzeptiert der Verkäufer ausdrücklich das vom verbundenen Unternehmen, auf einer geeichten elektronischen Anlage ermittelte Vermessungsergebnis, sowie das Ergebnis der Werksortierung. Das verbundene Unternehmen ermöglicht dem Verkäufer auf Wunsch, bei der Vermessung und Sortierung der Ware anwesend zu sein. Sofern vertraglich keine andere Regelung vereinbart wurde, erfolgt die Vermessung bei Lieferungen nach Saalburg-Ebersdorf nach dem im Industriestandard Werksvermessung -1.0 des DeSH (Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.) Stand 2022 beschriebenen Verfahren 2. Sofern vertraglich keine andere Regelung vereinbart wurde, erfolgt bei Lieferungen nach Torgau die Vermessung nach RV-WV.

3.2. Holzübernahme nach Waldmaß

Sofern im Kaufvertrag nichts anderes vertraglich vereinbart ist, erfolgt die Übernahme nach Waldmaß. In diesem Fall gelten für die Vermessung (manuelle Einzelstammvermessung, Sektionsraummaß, Stichprobenverfahren und sonstige für Waldmaß zulässige Verfahren) die Bestimmungen entsprechend

der jeweils gültigen Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (kurz: RVR, einsehbar unter <http://www.rvr-deutschland.de/>). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die Aushaltungsrichtlinien und die *AGB-H* des *Käufers*.

4. Gefahrenübergang

- 4.1. Der Gefahrenübergang bei Übergabe „an der Waldstraße“ erfolgt mit der durch den *Käufer* bestätigten Holzübernahme.
- 4.2. Bei Lieferung „frei Verladen Bahnwaggon“ erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme des Waggons durch den Wagenmeister am Verladeort.
- 4.3. Sofern in allen anderen Fällen nichts vertraglich vereinbart ist, erfolgt der Gefahrenübergang nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Holzarten / Abmaße / Qualitäten

Der Verkäufer hat die Aushaltungskriterien der Mercer Holz GmbH in der jeweils gültigen Fassung bezüglich Holzarten, Abmaße und Qualitäten verbindlich einzuhalten. Die Aushaltungskriterien sind auf der Homepage www.mercerint.com einzusehen und können dem Verkäufer jederzeit ausgehändigt werden.

6. Lieferbedingungen

6.1. Bereitstellung von Holz auf Lagerflächen

Für die Holzbereitstellung gelten die nachfolgenden Bedingungen, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist:

- 6.1.1. Rundholz an der Waldstraße, vgl. Anlage 1
- 6.1.2. Rundholz am Zwischenlager (Bahnhof/Hafen), vgl. Anlage 2

6.2. Bereitstellung auf einem Verkehrsträger

6.2.1. Lkw

Für die Beladung von Lkw mit Rundholz gelten die Lade- und Ladungssicherungsvorschriften gemäß Anlage 3, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.2.2. Bahnwaggon

Bei der Beladung der Waggons sind die bahnrechtlichen Vorschriften, ggf. die Bestimmungen des für die Traktion verantwortlichen Eisenbahnverkehrsunternehmens sowie die Lade- und Ladungssicherungsvorschriften gemäß Anlage 4 einzuhalten.

Fremdstoffe, insbesondere Kunststoff und Ruß, sind vor der Beladung vom Waggon durch den Verkäufer zu entfernen. Leer- / Mehrfrachten / Standgelder gehen zu Lasten des Verkäufers, sofern er diese zu verantworten hat.

Allen Kaufverträgen, die auf der Basis „frei Waggon verladen“ abgeschlossen werden, ist bei Vertragsabschluss vom Verkäufer eine Auflistung der Bahnhöfe beizufügen, die während des Vertragszeitraumes zur Verladung der vertraglich vereinbarten Holzmengen vorgesehen sind. Wenn während der Vertragslaufzeit eine Verladung von Holzmengen auf den vereinbarten Bahnhöfen nicht möglich sein sollte, hat der *Käufer* jederzeit das Recht, vom Vertrag teilweise oder im Ganzen zurückzutreten, ohne dass der Verkäufer an den *Käufer* irgendwelche Ansprüche auf Ausgleichszahlungen oder Schadensersatz geltend machen kann. Der *Käufer* wird bezüglich des zurückgetretenen Teils von der Abnahmeverpflichtung entbunden. Im Falle des vom *Käufer*

erklärten Rücktritts sind bereits geleistete Abschlagszahlungen für noch nicht gelieferte Mengen in voller Höhe an den *Käufer* zu erstatten.

6.2.3. Binnen-/Seeschiff

Für die Beladung von Binnen- und Seeschiffen gelten die Lade- und Ladungssicherungsvorschriften gemäß Anlage 5 und Anlage 6, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

6.3. Bereitstellung im Werk

Bei der Anlieferung per Lkw sind die gültigen Anlieferungszeiten und die internen Regelungen der Empfangswerke einzuhalten. Die Lieferung erfolgt in Absprache und im Einvernehmen mit dem Empfänger des Holzes.

Die StVO, die StVZO und das GüKVG sowie sonstige gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Der Verkäufer ist verantwortlich für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts gemäß StVZO.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass seine eingesetzten Fahrzeuge und Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Durchführung von Kabotagebeförderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr erfüllen. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Kabotagebestimmungen und stellt den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Verstößen gegen diese Bestimmungen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen geeignete Nachweise über die Einhaltung der Kabotagebestimmungen vorzulegen.

Lkw-Ladeflächen (z. B. Schubboden-Lkw) müssen vor der Beladung mit Hackschnitzeln oder Rundholz frei von Verunreinigungen sein. Für Schäden durch Fremdkörper in Hackschnitzel- oder Rundholzlieferungen haftet der Verkäufer (siehe Ziffer 8).

7. Frachtpapiere

Auf jedem Lieferschein bei Anlieferung an ein Werk sind das geschätzte Volumen und der Waldort anzugeben. Bei Anlieferung von Sägeholz ist zusätzlich die Stückzahl anzugeben.

Die Frachtpapiere müssen zudem folgende Mindestangaben enthalten:

- Lieferant
- Partie-Nr.
- Herkunft des Holzes
- Frachtführer
- Abgangsmaß bei Kauf ab Straße, frei Lkw/Waggon (Waldholz)

8. Haftung

Der Verkäufer haftet – egal aus welchem Rechtsgrund – für sämtliche dem *Käufer* oder beteiligten Dritten aus der Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen entstandenen Schäden, auch Mangelfolge- und Vermögensschäden.

Darin enthalten sind insbesondere im Zuge der Verarbeitung entstandene Schäden im Empfangswerk, die aus der Nichteinhaltung der unter 5.1 und 5.2 genannten Anforderungen resultieren. In die Haftung eingeschlossen sind insbesondere Schadenersatzansprüche aufgrund von

Beschädigungen z. B. an Bauteilen, Geräten und Maschinen des *Käufers*, Produktionsausfällen von Dritten, Regressansprüchen von Kunden des *Käufers*, Vermögensschäden usw..

Der Verkäufer haftet – egal aus welchem Rechtsgrund – auch für unsachgemäße Bereitstellung bzw. Lagerung des Holzes (siehe v. g. Ziffer 6).

9. Forstschutz und Kalamitätsklausel

Marktbeeinflussende Kalamitäten berechtigen den Käufer, den Vertrag nach Menge und Preisen neu zu verhandeln.

Der *Käufer* übernimmt keine Kosten für Maßnahmen, die dem Verkäufer aus forstschutztechnischen Gründen entstehen. Darunter werden z. B. Schutzspritzungen von Holzpoltern, Abtransport von Käferholz auf Zwischenlager etc. verstanden. Das gelieferte Holz muss frei von Schadstoffen sein.

10. Brennstoffe

Bei der Lieferung von Brennstoffen sind die Qualitätsanforderungen des Empfangswerkes einzuhalten. Eine Lieferung von Altholz gem. Abfall-VO (A1-A4) ist nicht zulässig. Bei Minderleistungen des Kraftwerks des Empfängers ist die Käuferin berechtigt, die Einkaufsmengen entsprechend anzupassen.

11. Holzherkunft

Der Verkäufer versichert, das Holz bzw. die daraus erzeugten Halbstoffe/Sägenebenprodukte gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den sonstigen regionalen Vorschriften und Anweisungen (etwa der Waldeigentümer oder der Forstbehörden) zu beschaffen und einzuschlagen. Der Verkäufer bestätigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass das gelieferte Rohmaterial nicht aus umstrittenen Quellen (nach dem PEFC Chain of Custody Standard in der aktuell gültigen Version, dem FSC® Controlled Wood Standard FSC-STD-40-005 in der aktuell gültigen Version, gemäß Standards zur Umsetzung der Renewable Energy Directive (RED)) stammt. Der *Käufer* hat das Recht, beim Verkäufer Kontrollen der Einschlagsgebiete sowie Kontrollen der Systeme, die für das Sammeln und Speichern von Nachweisen über den Ursprung des Holzes herangezogen werden, selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der Käufer wird gemeinsam mit dem Verkäufer dafür sorgen, dass entsprechende Systemkontrollen durch ihn oder durch Dritte nicht zur Aufdeckung sensibler Marktdaten beim Verkäufer führen. Der Verkäufer unterstützt den *Käufer* im Rahmen seiner Möglichkeiten, die vorgenannten Kontrollen auch bei seinen Sublieferanten durchzuführen. Weiter verpflichtet sich der Verkäufer, auf Anforderung durch den *Käufer* die Zertifizierungsdokumente bzw. die Nachweise einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

Der *Käufer* hat das Recht, Lieferungen des Verkäufers abzulehnen, hinsichtlich derer der Verkäufer nicht nachweisen kann, dass das Holz bzw. die daraus erzeugten Halbstoffe/Sägenebenprodukte den vorgenannten gesetzlichen oder PEFC-/FSC- Anforderungen entspricht.

12. Höhere Gewalt

Verspätungen, Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit von Lieferungen und Leistungen der Vertragsparteien aufgrund höherer Gewalt gelten für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Übergangszeit nach Beendigung der Störung nicht als Vertragsverletzung. Als höhere Gewalt gelten sämtliche unvorhergesehenen Ereignisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur, welche die Vertragsabwicklung behindern oder unmöglich machen und welche nicht durch die eine oder andere Vertragspartei verursacht sind. Als höhere Gewalt gelten beispielsweise Krieg, Kriegsgefahren, arbeitsrechtlich zulässige Streiks, unvorhersehbare Naturereignisse, Feuerschäden, Epidemien, Pandemien und Maschinenschäden/Produktionsstörungen im jeweiligen Empfangswerk des *Käufers*. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über den Eintritt von Fällen höherer

Gewalt und über die voraussichtliche Dauer der Leistungsstörung.

Wird nur eine Teillieferung durch höhere Gewalt behindert oder verhindert, ist der Verkäufer zur Lieferung und der *Käufer* zur Annahme der nicht von der Behinderung betroffenen Teillieferung verpflichtet.

Behindert oder verhindert die höhere Gewalt die Abwicklung des Vertrages auf unbestimmte Zeit oder wird aufgrund der höheren Gewalt die Vertragserfüllung für eine der Parteien unzumutbar, kann jede Partei unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts haben sich die Vertragsparteien unverzüglich dasjenige zurückzugeben, was sie von der anderen Vertragspartei erhalten haben.

13. Rechnungsstellung

Rechnungen müssen den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen und sind nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Kaufvertragsnummer einzureichen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen beziehungsweise sonstige Abweichungen vom Kaufvertrag sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung separat auszuweisen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung das Kreditorenstammblatt sorgfältig auszufüllen und insbesondere die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer mitzuteilen ist.

Für den Fall, dass Lieferungen und Leistungen des Verkäufers aufgrund von Vereinbarungen im Gutschriftverfahren durch den Käufer abgerechnet werden, sichert der Verkäufer zu, Änderungen der Anschrift, Bankverbindung, Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer unverzüglich mitzuteilen. Der *Käufer* behält sich vor, zum Nachweis sowohl der Unternehmereigenschaft des Verkäufers mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug als auch der fehlenden Unternehmereigenschaft des Verkäufers geeignete Nachweise, etwa die Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes, zu verlangen. Der Verkäufer wird darauf hingewiesen, dass er nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, ausgewiesene Umsatzsteuer aus ihm erteilten Gutschriften anzumelden und abzuführen.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch, das gilt auch für die übrige Korrespondenz.

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen ist der Firmensitz des *Käufers*, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für die jeweilige Niederlassung des *Käufers* sachlich und örtlich zuständige Gericht.

15. Konzernverrechnungsklausel

Der *Käufer* ist berechtigt, Forderungen, die der Verkäufer gegen den *Käufer* hat, mit Forderungen, die andere Konzerngesellschaften des *Käufers* gegen den Verkäufer haben, aufzurechnen.

16. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Auftragnehmer ist darüber hinaus zur Einhaltung und Umsetzung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen [„Verhaltenskodex für Lieferanten“](#) verpflichtet; auf Wunsch des Auftragnehmers wird der Auftraggeber diesen übersenden.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser *AGB-H* ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine andere wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

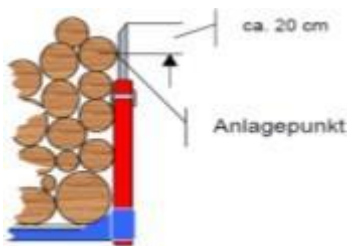
Anlage 1

Rundholz im Waldlager	
Bereitstellungszeitpunkt	- Laut Lieferplan des Kaufvertrages
Lagerort	- Polterort sowie zu- und abführende Wege sind ganzjährig mit Lkw befahrbar und verfügen über ein entsprechendes Lichtraumprofil. - Das Holz wird nicht unter Strom- und Telefonleitungen oder in Kurven sowie möglichst an Hauptwegen gepoltert. - In Sackwegen muss eine Wendemöglichkeit für Lkw mit Anhänger vorhanden sein. - Der Sicherheitsabstand der Polter zum öffentlichen Weg beträgt 1,0 m zur Fahrbahnkante, bei allen anderen Wegen 0,5 m zur Fahrbahnkante. - Kurzholzpolter stehen im 90° Winkel zum Abfuhrweg. - Der Lagerort hat frei von Fremdstoffen (insbesondere Kunststoff und Ruß) zu sein.
Liefereinheiten	- Polterhöhe max. 4,0 m und Poltergröße mind. 25 Rm. - Verschiedene Sortimente, Längen und Baumarten werden deutlich separat gepoltert. - Industrieholz, dessen Durchmesser am stärkeren Ende 30 cm überschreitet, wird separat gepoltert. - Das Holz wird einseitig bündig zur Wegeseite und annähernd waagrecht gepoltert. - Überlängen an der Rückseite der Polter werden beigeschnitten. - Es befinden sich keine losen Äste oder Reisig in den Poltern. - Stammholzabschnitte und Palettensortimente werden auf Unterlagen gesetzt.
Sicherheit/ Gefahrenabwehr	- Das Holz ist am Anfang und Ende des Polters gegen Wegrollen zu sichern. - Das Holz ist unmittelbar vor der Übergabe auf Fremdstoffe zu kontrollieren und ist frei von Fremdstoffen (insbesondere Kunststoff und Ruß) zu übergeben.

Anlage 2

Rundholz am Zwischenlager (Bahnhof / Hafen)	
Bereitstellungszeitpunkt	Laut Lieferplan des Kaufvertrages
Lagerort	Die Lagerfläche wird dem Verkäufer rechtzeitig vor Beginn der Lieferung zugewiesen. Der Verkäufer ist verpflichtet, ausschließlich die ihm zugewiesene Lagerfläche zu benutzen. Der Lagerort ist auf Fremdstoffe (insbesondere Kunststoff und Ruß) zu kontrollieren. Eventuelle Fremdstoffe sind vor Einlagerung durch den Verkäufer restlos zu entfernen. Das Holz wird nicht unter Strom- und Telefonleitungen gepoltert. Es sind die angewiesenen Zu- und Abfahrtswege zum/vom Zwischenlager einzuhalten. Auf Bahnhöfen ist zwischen Polter und Gleis eine für Lkw befahrbare Fahrspur frei zu halten. Der Abstand der Polter zur Kaikante eines Hafens beträgt 1,0 m. Die örtlichen Bestimmungen zu Öffnungs- und Ruhezeiten sind einzuhalten.
Liefereinheiten	Polterhöhe und –länge richten sich nach den örtlichen Bestimmungen, auf Bahnhöfen beträgt die maximale Polterhöhe 4,0 m. Verschiedene Sortimente, Längen und Baumarten werden deutlich separat gepoltert, wenn nichts anderes vereinbart ist. Das Holz wird einseitig bündig zur Wegeseite und annähernd waagerecht gepoltert. Überlängen werden beigeschnitten. Es befinden sich keine losen Äste, Reisig oder Fremdkörper in den Poltern.
Sicherheit/ Gefahrenabwehr	Das Holz ist am Anfang und Ende des Polters gegen Wegrollen zu sichern. Fällt Holz in ein Hafenbecken, so ist unverzüglich die örtliche Wasserschutzpolizei zu verständigen und die Bergung zu veranlassen. Das Holz ist durch den Verkäufer unmittelbar vor der Übergabe auf Fremdstoffe zu kontrollieren und frei von Fremdstoffen (insbesondere Kunststoff und Ruß) an den Käufer zu übergeben.

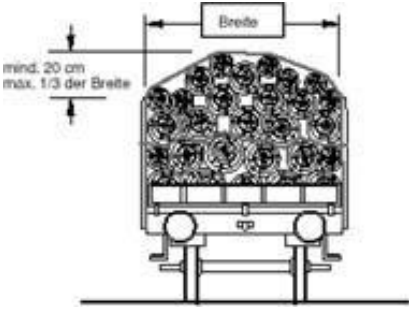
Anlage 3

Lade- und Ladungssicherungsvorschriften Lkw		
	Rundholz	Hackschnitzel
Beladung	Die Beladung eines Fahrzeuges hat unter Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes und der zulässigen Achslasten zu erfolgen. Die Ladefläche des Fahrzeuges muss vor Beladung durch den Verkäufer auf Sauberkeit kontrolliert werden, Fremdstoffe (insbesondere Kunststoff und Ruß) sind durch den Verkäufer zu entfernen.	
	Für die Beladung gelten die „Verladeempfehlung für Rohholz längs geladen zur Ladungssicherung für den Straßenverkehr“ der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V., insbesondere: Sämtliches Rundholz ist längs zur Fahrtrichtung zu verladen. Es ist möglichst stirngleich zwischen zwei Rungenpaaren zu laden. Die Entladung mit einem Greifer muss möglich sein. Die Beladung ist an den Rungen zu beginnen, um die Bildung von Hohlräumen zu vermeiden. Die Ladung muss mit annähernd gleichem Längenüberstand auf den Rungenschemeln platziert werden. Die Hölzer müssen in Längsrichtung jeweils die Rungen deutlich überragen. Die direkt an der Runge anliegende Holzrolle muss, gemessen vom Anlegepunkt aus, von der Runge um mindestens 20 cm überragt werden (siehe Grafik).  Es ist wechselseitig vom starken und schwachen Holzende zu laden. Die einzelnen Holzlagen sind mit dem Greifer zu verdichten. Hohlräume an den Rungen in der oberen Lage sowie im Holzstoß sind unbedingt zu vermeiden. Generell ist mit Sattel zu laden und die obere Holzlage auszugleichen, damit der Spanngurt die Holzrollen fest umspannt.	

	Zwischen den geladenen Stapeln müssen ausreichende Zwischenräume vorhanden sein.	
Ladungs- sicherung	Die Ladungssicherung erfolgt durch und in Verantwortung des Kraftfahrers. Die Ladung muss so gesichert sein, dass unter verkehrsüblichen Fahrzuständen weder die gesamte Ladung noch einzelne Ladungsteile unzulässig verrutschen, verrollen oder herabfallen können. Zu den verkehrsüblichen Fahrzuständen gehören auch Vollbremsungen, Ausweichmanöver und Unebenheiten der Fahrbahn.	
	Für die Ladungssicherung gelten die „Verladeempfehlung für Rohholz längs geladen zur Ladungssicherung für den Straßenverkehr“ der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V., insbesondere: Bei Ladungssicherung über Formschluss ist pro Holzstapel mindestens ein mit Handkraft gespanntes Zurrmittel, bei Ladungssicherung über Kraftschluss mindestens zwei Zurrmittel je Holzstapel einzusetzen (Mindestanzahl Zurrmittel ist der Verladeempfehlung zu entnehmen). Die Zurrmittel verlaufen auf dem kürzesten Weg über die Ladung, sind nicht verdreht und annähernd gleichmäßig über die Holzstapel verteilt. Ab 2 Zurrmitteln pro Holzstapel sind die Spannelemente der Zurrmittel wechselseitig auf der rechten und linken Seite der Ladung einzusetzen. Die Spannung der Zurrmittel ist zu kontrollieren und ggf. nachzuspannen. Ein auf die Ladung gelegter Ladekran darf nicht eingespannt sein.	Hackschnitzel sind abgedeckt zu fahren.

Anlage 4

Lade- und Ladungssicherungsvorschriften Bahn		
	Rundholz	Hackschnitzel
Ladezeiten	Die Beladung hat in der Regel binnen 24 Stunden zu erfolgen. Die genauen Ladezeiten für jeden Zug werden rechtzeitig schriftlich durch den Käufer/Auftraggeber mitgeteilt.	
Beladung	Die Vorlagerung von Holz/Hackschnitzeln im Verladebahnhof bedarf grundsätzlich der vorherigen Abstimmung mit dem Käufer/ Auftraggeber. Fremdstoffe (insbesondere Kunststoff und Ruß) sind vor der Beladung durch den Verkäufer von der Ladefläche zu entfernen. Waggons sind vor der Beladung optisch zu prüfen. Schäden sind sofort schriftlich festzuhalten und dem Käufer/Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls werden Schäden, die bei der Ankunft im Werk entdeckt werden, dem Verloader des Waggons in Rechnung gestellt. Beschädigungen von Waggons während der Beladung sind schriftlich festzuhalten und unverzüglich dem Bahnpersonal sowie dem Käufer/Auftraggeber zu melden. Diese können dem Verloader in Rechnung gestellt werden. In Abhängigkeit von Holzgewicht und Tragfähigkeit der Waggons ist grundsätzlich die maximal mögliche Ladehöhe auszuschöpfen.	
	Die Verladung von Rundholz hat ausnahmslos in Wagenlängsrichtung zu erfolgen. Alle Stämme müssen horizontal zum Wagenboden verladen werden und dürfen nicht schräg im Holzstoß liegen. Die Stapel sind stirnleich mit Zwischenraum zu verladen. An den Rungen anliegende Stämme müssen mindestens durch zwei Rungen gesichert sein und die Rungenmitte jeweils um mindestens 20 cm in Wagenlängsrichtung überragen. Die unmittelbar an den Rungen anliegenden Hölzer müssen mindestens mit ihrem halben Durchmesser, bei Durchmessern kleiner 20 cm mit mindestens 10 cm durch die Runge gesichert sein. Hölzer mit einem Durchmesser kleiner 10 cm werden nur unterhalb der obersten, an den Rungen anliegenden Schicht verladen. Oberhalb der Rungen geladene Hölzer müssen stabil gesattelt sein. Die Bogenhöhe des Sattels oberhalb der Rungen beträgt maximal 1/3 der Ladebreite.	Hackschnitzel werden bis zur maximalen möglichen Schütthöhe verladen. Dies bedeutet bei offenen Wagen 10 cm unter Wasserkante. Hackschnitzel, die bei der Beladung zwischen die Container fallen, müssen entfernt werden.

	Der Durchmesser des gesattelten Holzes darf maximal so groß sein wie der Durchmesser der Hölzer, die den Sattel bilden. 	
Ladungs- sicherung	Pro Stapel ist eine Niederbindung notwendig. Der Abstand der Niederbindung zu den Stammenden muss mindestens 50 cm betragen. Niederbindungen sind straff zu spannen und gerade sowie unverdreht anzubringen. Jeder Stamm des Sattels muss durch die Niederbindung gesichert sein. In das Profil des Waggons ragende Äste oder Wurzelanläufe sind beizuschneiden. Zweige sowie lose Rinde etc. sind von der Ladung und vom Waggon zu entfernen	

Anlage 5

Lade- und Ladungssicherungsvorschriften Binnenschiff		
	Rundholz	Hackschnitzel
Ladezeiten	Die Beladezeiten werden für jedes Schiff im Avis angegeben und sind einzuhalten.	
Beladung	Die Vorlagerung von Holz/Hackschnitzeln im Verladehafen bedarf grundsätzlich der vorherigen Abstimmung mit dem <i>Käufer</i>/ Auftraggeber. Der Laderaum des Schiffes ist vor der Beladung optisch zu prüfen. Schäden oder sonstige der Beladung entgegenstehende Umstände (z. B. frisch gestrichener und noch nicht trockener Schiffsladeraum) sind sofort schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber / Schiffsführer unverzüglich mitzuteilen. Fremdstoffe (insbesondere Kunststoff und Ruß) sind durch den Schiffsführer zu entfernen, bevor mit der Beladung begonnen wird. Während der Beladung des Schiffes ist den Anweisungen des Schiffsführers zur Befüllung des Schiffsraumes zwingend Folge zu leisten, um Schäden oder Schlagseite durch ungleichmäßiges Stauen zu vermeiden. Beschädigungen des Schiffes während der Beladung sind schriftlich festzuhalten und unverzüglich dem Schiffsführer sowie dem <i>Käufer</i>/Auftraggeber zu melden. In Abstimmung mit dem Schiffsführer ist grundsätzlich die maximal mögliche Ladehöhe auszuschöpfen.	
	Die Verladung von Rundholz innerhalb des Schiffsraumes hat stoßweise und bündig zu erfolgen. Rundholz innerhalb des Schiffsraumes ist in Fahrtrichtung längs zu verladen. Oberhalb des Schiffsraumes ist eine Decksladung quer zur Fahrtrichtung des Schiffes anzulegen.	Hackschnitzel werden bis zur maximalen möglichen Schütthöhe verladen.
Ladungs-sicherung	Rundholz ist oberhalb des Laderaumes so zu verladen, dass ein seitliches Verrutschen unmöglich ist.	

Anlage 6

Lade- und Ladungssicherungsvorschriften Seeschiff		
	Rundholz	Hackschnitzel
Ladezeiten	Die Be- und Entladung hat täglich zwischen 00:00 und 24:00 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag eingeschlossen) zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Kosten für zusätzliche Zeit im Verladehafen sind vom Verlader, im Entladehafen vom <i>Käufer</i> /Entlader zu tragen	
Beladung	Die Vorlagerung von Holz/Hackschnitzeln im Verladehafen bedarf grundsätzlich der vorherigen Abstimmung mit dem <i>Käufer</i>/Auftraggeber. Der Laderaum des Schiffes ist vor der Beladung optisch zu prüfen. Schäden oder sonstige der Beladung entgegenstehende Umstände (z. B. frisch gestrichener und noch nicht trockener Schiffsladeraum) sind sofort schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber /Schiffsführer unverzüglich mitzuteilen. Fremdstoffe (insbesondere Kunststoff und Ruß) sind durch den Schiffsführer zu entfernen, bevor mit der Beladung begonnen wird. Während der Beladung des Schiffes ist den Anweisungen des Schiffsführers zur Befüllung des Schiffsraumes zwingend Folge zu leisten, um Schäden oder Schlagseite durch ungleichmäßiges Stauen zu vermeiden. Beschädigungen des Schiffes während der Beladung sind schriftlich festzuhalten und unverzüglich dem Schiffsführer sowie dem <i>Käufer</i>/Auftraggeber zu melden.	
	Die Verladung von Rundholz innerhalb des Schiffsraumes hat stoßweise und bündig zu erfolgen. Rundholz ist innerhalb des Schiffsraumes so zu stauen, dass der Laderaum maximal ausgenutzt wird und eine Entladung im Bestimmungshafen mittels landseitigen Hydraulikkran ungehindert möglich ist.	Hackschnitzel werden bis zur maximalen möglichen Schütthöhe verladen und mit geeignetem Gerät verdichtet. Sofern der Schiffstyp und das Gewicht der Ladung es erlauben, ist eine Decklast mit Rundholz zu laden. In Abstimmung mit dem Schiffsführer ist grundsätzlich die maximal mögliche Ladehöhe an Deck auszuschöpfen.
Ladungs-sicherung	Rundholz ist oberhalb des Laderaumes so zu verladen, dass ein seitliches Verrutschen unmöglich ist.	Decklast mit Rundholz ist so zu verladen, dass ein seitliches

Anlage 6

	Stanchions und ggf. Zurrmaterial sind vom Verlader zu stellen.	Verrutschen unmöglich ist.
Entladung	Beschädigungen des Schiffes während der Entladung sind sofort dem Schiffsführer sowie dem Befrachter zu melden und schriftlich festzuhalten.	
	Beim Entladen im Empfangshafen ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Die maximale Stapelhöhe beträgt 6,00 m und ist vorab beim Auftraggeber zu erfragen. Rundholz ist bündig aufzusetzen und muss gegen seitliches Abrutschen gesichert sein.	